



Checkliste für naturschutzfachliche Stellungnahme zu Eingriffsvorhaben im Außenbereich

Um die fachlich vollständige und rechtssystematisch korrekte Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i.S.d. §§ 10,11 Naturschutzgesetz (NatSchGBW) zu erleichtern, wird diese Checkliste an die Hand gegeben. Sie kann als Ergänzung zum veröffentlichten Merkblatt „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Außenbereich –Grundzüge“ angesehen werden.

1. Auswahl der Trasse/des Standortes

- Ist die gewählte Trasse / der gewählte Standort aus naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen?
- Bestehen Bedenken zur Trasse/zum Standort oder Gründe für die Bevorzugung einer Alternative?
(Hinweis: Trassenauswahl unterliegt nicht der Vermeidbarkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 Ziffer 2 NatSchG)

2. Bestandserhebung

- Ist eine Biotoptypenkartierung erfolgt und ist diese zur Beurteilung ausreichend?
- Sind darüber hinaus vertiefte Vegetationskartierungen erforderlich wie Aussagen zu Pflanzengemeinschaften und zum Vorkommen geschützter Arten nach § 20a Abs. 1 Ziff. 7 und 8 BNatSchG oder von Rote Liste-Arten?
- Ist eine faunistische Bestandsaufnahme erfolgt; sind die erfassten Artengruppen repräsentativ und für eine Beurteilung ausreichend; sind Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten nach § 20a Abs. 1 Ziff. 7 und 8 BNatSchG oder von Rote Liste-Arten enthalten?
- Wurden bestehende Schutzgebiete erhoben wie NSG, LSG, ND, 24 a Biotope, Naturpark, Bann- und Schonwälder - gibt es geplante Schutzgebiete?
- Sind Natura 2000-Gebiete betroffen?
- Wurden die wertgebenden Landschaftsstrukturen sowie die Eigenart und Vielfalt der Landschaft zur Beurteilung des Landschaftsbildes erfasst?
- Wurde die Eignung und Bedeutung der Landschaft für die Erholung einschl. der Erholungseinrichtungen, Spazier- und Radwege erfasst?



Merkblatt 2

- Wurden die relevanten Schutzgüter wie Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser und Klima erhoben?
- Wurden landschaftsökologische Fachplanungen wie Landschaftspläne, Biotopverbundplanungen, Fachvorgaben aus Flurneuordnungen oder andere Landschaftspflegerische Begleitpläne usw. berücksichtigt?
- Ist - zusammenfassend - der Untersuchungsrahmen gemessen an den erwarteten Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ausreichend?

3. Bewertung und Konfliktdarstellung (§ 10 NatSchG)

- Wurden die Schutzgüter Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild/Erholung, Boden, Wasser und Klima/Luft sachgerecht bewertet?
- Sind die
 - anlagebedingten (Baumaßnahme)
 - baubedingten (Baustelleneinrichtung, Arbeitsstreifen)
 - betriebsbedingten (Auswirkungen des Verkehrs)
Wirkungen ausreichend und zutreffend berücksichtigt?
- Wurden die Konflikte bzw. die Eingriffe in die Schutzgüter umfassend, funktionsbezogen und nachvollziehbar dargestellt wie z. B.
 - Verlust, Zerschneidung und Beeinträchtigung von Lebensräumen
 - die Beeinträchtigung von Schutzgebieten
(auch § 24 a Biotope; falls Natura 2000-Gebiete betroffen sind: parallele Prüfung nach 19 c BNatSchG erforderlich)
 - Erfolgen Eingriffe in Biotoptypen oder Lebensräume, deren Funktion nicht oder nur nach langer Zeit wieder hergestellt werden kann?
oder sind Ergänzungen erforderlich?

4. Abarbeitung § 11 NatSchG

- Wurden die Maßnahmen richtig eingestuft in:
 - Vermeidungsmaßnahmen
 - Minimierungsmaßnahmen
 - Ausgleichsmaßnahmen
 - Ersatzmaßnahmen

4.1 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

- Sind die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung ausgeschöpft unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit?

Beispiele:

- Wurde in der Feintrassierung auf besonders geschützte Biotope Rücksicht genommen?

- Wurden Minimierungsmaßnahmen zum Schutz wandernder Tiere und zur Erhaltung der Wechselbeziehungen von Tieren ergriffen?
(z. B. Leiteinrichtungen, Durchlässe, Grünbrücken)
- Enthält die Planung Schutzmaßnahmen für angrenzende Vegetationsbestände nach DIN 18920?
- Ist die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen vorgesehen?
(Natriumdampf-Niederdrucklampen mit Lampenschirmen, die kein Streulicht erzeugen)

4.2 Kompensationsmaßnahmen

- Sind die Maßnahmen für definierte Ziele zum Biotop- und Artenschutz, zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder anderer betroffener Schutzgüter geeignet?
(es sind nur Maßnahmen anrechenbar, die eine tatsächliche Aufwertung mit sich bringen - nicht anrechenbar sind daher:
 - Maßnahmen auf Flächen, die nicht aufwertungsbedürftig oder aufwertungsfähig sind
 - der bloße Erwerb von Flächen; Ausnahme: Entwertung der Fläche steht konkret bevor
 - Pflegemaßnahmen; dienen der Erhaltung eines Zustandes und nicht der Aufwertung
 - Maßnahmen, die bereits aufgrund anderer Verpflichtungen durchgeführt werden müssen)
- Wurden Vorschläge der floristischen und faunistischen Kartierung umgesetzt als Maßnahmen zum Schutz und Förderung von nach §20a Abs. 1 Ziff. 7 und 8 BNatSchG geschützten Arten bzw. Rote Liste-Arten oder regional seltener Arten?
- Wurden Restgrundstücke für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen, die durch den Bau oder den Betrieb des Vorhabens beeinträchtigt werden?
(wenn ja - Einstufung als Minimierungsmaßnahme erforderlich)

4.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

- Besteht zum Eingriff ein funktionaler und räumlicher Zusammenhang?
(falls nein – Einstufung als Ersatzmaßnahme erforderlich)
- Erfüllt die Maßnahme voraussichtlich nach spätestens 30 Jahren bei entsprechender Betreuung die angestrebte Funktion?
(falls nein - Einstufung als Ersatzmaßnahme erforderlich)

4.2.2 Ersatzmaßnahmen

- Sind die Maßnahmen im selben Naturraum des Eingriffs vorgesehen?
- Wurde bei Maßnahmen, deren Kompensationswirkung voraussichtlich erst nach mehr als 30 Jahren eintritt, der darüber hinausgehende Zeitschaden als Zuschlag berücksichtigt?

5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

- Wurden alle erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend und zutreffend dargestellt?
- Wurde eine Flächenbilanz der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen erstellt oder wurden zumindest die einzelnen Eingriffe den Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt?
- Sind die mit der Maßnahme verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig und sachgerecht ausgeglichen oder
 - sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich?
 - ist eine Ausgleichsabgabe erforderlich?

6. Beispiele für Auflagen

- Die Planfeststellung bzw. die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind;
z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.
- Für die Bepflanzungen und Ansaaten von Landschaftsrasen sind nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraum) zu verwenden. Die Herkunft der Pflanzen und Samen ist nachzuweisen (§ 29 a NatSchG), für Gehölze entsprechend dem Merkblatt 4 Landschaftspflege "Gebietsheimische Gehölze" der LfU.
- Die Detailplanung und Ausführung der Maßnahmen ist mit der zuständigen BNL/Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen.
- Der landschaftspflegerische Ausführungsplan ist mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege/Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nach Umsetzung der Maßnahmen ist eine Schlußabnahme mit der zuständigen Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege /Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- Es ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren erforderlich; hierzu sind spezifische floristische und faunistische Erhebungen durchzuführen.

Jörg Mauk, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart
Eva Herosch, Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 56



Landesanstalt
für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Fachdienst Naturschutz

Postfach 21 07 51
76157 Karlsruhe
Telefax: (0721)983-1456
<http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/lfu>